

A. Grundangebot

1. PFLEGE (PFLEGEZUSCHLAG IM AUSMASS DER ERFORDERLICHEN PFLEGE GEMÄSS BEDARFSABKLÄRUNGSSYSTEM)

Es wird von grösstmöglicher Selbstpflege ausgegangen. Die Leistungen des Heimes beschränken sich auf ergänzende Hilfe und Pflege gemäss individueller Bedarfsabklärung.

Das Grundangebot an Pflege ist im nachfolgend zitierten Art. 7, Abs. 2, der «Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)¹» umschrieben. Das Heim sorgt für Bereitstellung und Durchführung der erforderlichen Massnahmen:

- «a. Massnahmen der Abklärung und Beratung:
1. Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit Arzt (Ärztin) und Patient (Patientin),
 2. Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen;
- b. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:
1. Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht),
 2. einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin,
 3. Entnahme von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken,
 4. Massnahmen zur Atemtherapie (wie O2-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen),
 5. Einführen von Sonden oder Kathetern und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen,
 6. Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse,
 7. Verabreichung von Medikamenten, insbesondere durch Injektion oder Infusion,
 8. enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen,
 9. Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen,

10. Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege) sowie Fusspflege bei Diabetikern,
11. pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung inkl. Rehabilitationsgymnastik bei Inkontinenz,
12. Hilfe bei Medizinal-Teil- oder -Vollbädern; Anwendung von Wickeln, Packungen und Fangopackungen;

c. Massnahmen der Grundpflege:

1. Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können, wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken,
2. psychiatrische oder psychogeriatrische Grundpflege.»

2. BETREUUNG

- Die Eintrittsphase einer neuen Bewohnerin ins Pflegeheim ist zu planen und individuell zu begleiten.
- Die Bewohnerinnen haben Anspruch auf eine Betreuung, die den täglich wechselnden Erfordernissen angepasst ist. Dabei ist die Selbstständigkeit der Bewohnerinnen zu berücksichtigen.

3. MOBILITÄTSHILFSMITTEL

- Das Heim verfügt über Stöcke, Rollatoren, Gehböckli und Rollstühle zum temporären Gebrauch durch die Bewohnerinnen. Diese sind in der Tagestaxe inbegriffen. Spezialanfertigungen können separat verrechnet werden.

4. ALLGEMEINE HILFSMITTEL

- Hilfsmittel sind in der Tagestaxe eingeschlossen. Persönliche Spezialanfertigungen für eine Bewohnerin können hingegen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5. MITTEL UND GEGENSTÄNDE

- Inkontinenzhilfen gemäss Kap. 7 / Ziff. 15 der Mittel- und Gegenstände-Liste (MIGeL) sind in der Tagestaxe eingeschlossen. Alle übrigen Mittel und Gegenstände können - sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt - in Rechnung gestellt werden. ²

¹ SR 832.11.31

² Anderslautende kantonale KVG-Tarifverträge vorbehalten